

Geistliche Vollmacht

Luther über allgemeines Priestertum und kirchliches Amt (1523)

Bearbeitet von Reinhard Schwarz

Luthers Schrift „De instituendis ministris ecclesiae“ aus dem Jahr 1523 (WA 12, [160] 169–196) sind im folgenden ausgewählte Abschnitte entnommen. Sie sind ins Deutsche übersetzt in Anlehnung an die 1524 erschienene Übersetzung von Paul Speratus „Von dem Allernötigsten, wie man Diener der Kirchen wählen und einsetzen soll“. – Am Beginn von Absätzen und nach größeren Auslassungen stehen in eckiger Klammer Seite und Zeile des lateinischen Textes in WA 12.

[178,21] Darum soll dir zunächst als ein unbeweglicher Felsen feststehen, daß im Neuen Testament keiner Priester ist oder sein kann, der äußerlich gesalbt ist ... [178,26] Denn ein Priester, vor allem im Neuen Testament, wird nicht gemacht, sondern geboren, nicht geweiht, sondern erschaffen. Er wird aber nicht durch die Geburt des Fleisches geboren, sondern durch die Geburt des Geistes, aus Wasser und Geist im Bad der Wiedergeburt [vgl. Joh 3, 5; Tit 3, 5]. Deshalb sind durchaus alle Christen Priester, und alle Priester sind schlechthin Christen. Und verflucht sei es zu behaupten, ein Priester wäre etwas anderes, als ein Christ ist; denn solches wird ohne Gottes Wort geredet, nur nach Menschenlehre, nach altem Herkommen oder nach der Menge derer, die es so ansehen. ... [178,34] Aber Gottes Schriftworte, mit denen wir unser Gewissen ausrichten und stärken sollen, daß alle Christen und sie allein Priester sind, ... sind diese: „Du bist ein Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedeks“, Ps 110, 4 [vgl. Hebr 5, 6. 10; 6, 20; 7, 17. 21]. Christus ist weder mit einer Tonsur noch mit Öl geweiht worden, daß er dadurch Priester würde. Darum genügt es jemandem, der Christus nachfolgt, niemals, mit Öl geweiht zu werden, damit er ein Priester sei, vielmehr ist für ihn etwas anderes notwendig, wodurch Öl und Tonsur entbehrlich werden. ...

[179,15] Diese Folgerung ist verlässlich und vollgültig: Christus ist Priester, also sind die Christen Priester. ... [Zitat von Ps 22, 23a und 45, 8b] Christi Brüder sind wir nur durch die neue Geburt; darum sind wir auch Priester wie er, sind wir Söhne wie er, Könige wie er. Denn er hat uns zusammen mit sich selbst in das himmlische Wesen versetzt, damit wir Teilhaber und Miterben dessen sein sollen, in welchem und mit welchem uns alle Dinge geschenkt worden sind; Röm 8, 32. Und viele solche Sprüche gibt es, durch die wir mit Christus eins genannt werden [Gal 3, 28], ein Brot, ein Trank, ein Leib [1 Kor 10, 17], ein Glied am anderen [Röm 12, 5], ein Fleisch, ein Gebein aus seinem Gebein [Eph 4, 4; 5, 30]; auch daß wir mit ihm alle Dinge gemeinsam haben, wird von uns gesagt.

[179,25] So folgt zutreffend: Christus ist der erste Priester geworden des Neuen Testaments ohne Rasur, ohne Salbung, ferner ohne jenes Malzeichen [character] und ohne die ganze Äußerlichkeit bischöflicher Weihe; und er hat auch seine Apostel und alle seine Jünger nicht durch solche Äußerlichkeiten zu Priestern gemacht. ...

[179,38] Aber laßt uns fortfahren und ebenso aus den sogenannten Ämtern der Priester beweisen, daß alle Christen in gleicher Weise Priester sind. Denn diese Worte 1 Petr 2, 9 „Ihr seid ein königliches Priestertum“ und Apk 5, 10 „Du [Christus] hast uns vor Gott zu Königen und zu Priestern gemacht“, die habe ich schon hinreichend in anderen Büchern angeführt.¹ Ungefähr alle priesterlichen Ämter sind aber diese: [1.] Lehren, Predigen und das Wort Gottes Verkündigen, [2.] Taufen, [3.] Segnen oder das Sakrament des Altars reichen, [4.] Binden und Lösen von Sünden, [5.] für andere Bitten, [6.] Opfern und [7.] Urteilen über Lehre und Geist aller. Fürwahr, das sind machtvolle und königliche Dinge.

[180,5] Das *erste* aber und das allerhöchste Amt, an dem alle anderen Ämter hängen, ist das Lehren des Wortes Gottes. Denn mit dem Wort lehren wir, mit dem Wort segnen, mit dem Wort binden und lösen, mit dem Wort taufen,² mit dem Wort opfern, mit dem Wort beurteilen wir alles, so daß wir, wem wir das Wort anvertrauen, mitnichten alles versagen können, was einem Priester zukommt. Nun ist aber das Wort eine gemeinsame Sache aller Christen, wie Jesaja sagt [54,13] „Ich werde allen deinen Söhnen geben, daß sie von Gott gelehrt sein sollen.“ Die sind es aber, die von Gott gelehrt sind, die es hören und lernen vom Vater, wie das Christus Joh 6, 45 auslegt. Das Hören geschieht aber durch das Wort Christi, Röm 10, 17. ...

[180,17] Daß nun das erste Amt, nämlich das Amt am Wort Gottes, allen Christen gemeinsam sei, bestätigt außer dem Gesagten jener Vers 1 Petr 2, 9 „Ihr seid das königliche Priestertum, daß ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht.“ Ich bitte euch, welche sind es doch, die berufen sind von der Finsternis in das wunderbare Licht? ... sind es nicht alle Christen? Petrus gibt ihnen aber nicht nur das Recht, sondern auch das Gebot, daß sie „verkündigen“ sollen „die Wohltaten Gottes“, was fürwahr nichts anderes ist als das Wort Gottes predigen. Laß sie nun herkommen, die da zweierlei Priestertum erdichten, eins geistlich und allgemein, das andere ein besonderes und äußerliches Priestertum. Und sie geben vor, Sankt Petrus rede hier von dem geistlichen Prie-

¹ Beide Schriftstellen hat Luther angeführt WA 6, 407,23–25 (An den christlichen Adel), 8, 487,25–30 bzw. 416,15–19 (Vom Mißbrauch der Messe bzw. De abroganda missa privata); viel häufiger 1 Petr 2, 9 allein, z. B. 7, 27,20 f. bzw. 56,39–57,2 (Von der Freiheit eines Christenmenschen bzw. De libertate christiana).

² Es muß ein Versehen sein, wenn in dieser Aufzählung hier die Fürbitte fehlt.

stertum.³ Was ist dann das Amt ihres besonderen und äußerlichen Priestertums? Ist es nicht „die Wohltaten Gottes verkündigen“? ... Im übrigen, wie im Amt des Wortes keine andere Verkündigung zu finden ist als diese einzige der „Wohltaten Gottes“, die allen Christen gleich gemeinsam ist, so ist auch kein anderes Priestertum zu finden als das geistliche, das auch allen Christen gemeinsam ist, welches Petrus hier beschrieben hat. ...

[181,23] Das *zweite* Amt ist das Taufen; daran haben sie selbst durch den gängigen Gebrauch der Nottaufe den Frauen Anteil gegeben, und das so, daß es beinahe nicht als ein Priesteramt angesehen wird. Daraus können sie, ob sie wollen oder nicht wollen, schließen und mit ihrem eigenen Urteil begreifen, daß alle und nur die Christen, auch die Frauen, Priester sind ... ohne das in der bischöflichen Weihe verliehene priesterliche Malzeichen. Denn wenn man tauft, so spricht man ja das lebendige Wort, das die Seele wiedergebirt und von Tod und Sünden erlöst, welches doch unschätzbar mehr ist als Brot und Wein [beim Abendmahl] zu segnen, weil es das höchste Amt in der Kirche ist, nämlich das Verkündigen des Wortes Gottes. ...

[182,19] Das *dritte* Amt ist Segnen oder das heilige Brot und den Wein Reichen. Hier ... sagen wir, daß auch dieses Amt allen Christen gemeinsam ist, ebenso wie das Priestertum, und das bezeugen wir nicht mit unserer Autorität, sondern mit der Autorität Christi, der bei dem Abendmahl gesagt hat [Lk 22, 19; 1 Kor 11, 24] „Das tut zu meinem Gedächtnis“. ... Und dieses Wort hat er zu allen den Seinen gesagt, die damals zugegen waren und die künftig von diesem Brot und Wein essen und trinken würden. Daraus folgt, was dort verliehen worden ist, das ist ihnen allen verliehen worden. ...

[183,17] Das *vierte* Amt ist Binden und Lösen von Sünden. ... [183,30] Aber wir alle, die wir Christen sind, haben dieses Amt der Schlüssel gemeinsam, was ich mehrfach in meinen Schriften wider den Papst begründet und aufgezeigt habe.⁴ ... [184,21] Denn die Schlüssel gehören der ganzen Gemeinde und jedem ihrer Glieder, und das sowohl nach dem Recht als auch in der Ausübung und in jeder Hinsicht ... [184,31] Auch haben wir oben gesagt, das Amt des Wortes sei allen gemeinsam. Es ist aber das Binden und Lösen geradezu nichts anderes als das Evangelium predigen und dies im Gebrauch anwenden. Denn was heißt lösen anderes als verkündigen, daß die Sünden vor Gott erlassen sind? Was heißt binden anderes als ... verkündigen, daß die Sünden behalten werden? Darum, ob sie wollen oder nicht, sie müssen zugeben, daß die Schlüssel, weil sie das Amt des Wortes anwenden, allen miteinander gemeinsam sind. ...

³ So *Hieronymus Emser*, *Wider das unchristliche Buch Martini Luthers ... an den Teutschen Adel*, 1521; hg. von *Ludwig Enders*, *Luther und Emser. Ihre Streitschriften aus dem Jahre 1521*, Bd. 1, 1889, 25–27 zu WA 6, 407,22–24. Auf Emsers Kritik hat Luther gleich 1521 geantwortet, u. a.: WA 8, 488,22–32 bzw. 417,6–16 (*Vom Mißbrauch der Messe bzw. De abroganda missa privata*).

⁴ Z. B. WA 6, 547,1–20 (*De captivitate babilonica ecclesiae*), WA 8, 182,23–185,2 (*Von der Beichte, ob die der Papst Macht habe zu gebieten*).

[185,16] Das *fünfte* Amt ist Opfern. ... Durch dieses Amt haben sie sich selbst von uns abgeschieden. ... Wir berufen uns aber auf Zeugnisse des Neuen Testaments ..., daß es im Neuen Testament kein anderes Opfer gibt als das einzige, das aller Welt gemeinsam ist, Röm 12, 1, wo uns Paulus lehrt, wie wir unsere Leiber opfern sollen durch die Kreuzigung unseres Fleisches, in gleicher Weise wie Christus seinen Leib für uns am Kreuz geopfert hat [vgl. Röm 6, 4–11]. In diesem Opfer begreift Paulus das Opfer des Lobes und das Opfer der Danksagung. Dies gebietet uns auch Petrus 1 Petr 2, 5, daß wir durch Christus geistliche Opfer, die Gott angenehm sind, opfern, das ist uns selbst, nicht Gold oder Vieh. ...

[186,15] Das *sechste* Amt ist für die anderen Beten. ... Christus hat allen seinen Christen jenes Herrengebet gegeben, durch das allein wir hinreichend bewähren und befestigen können, daß es nur ein einziges, allen gemeinsames Priestertum gibt. ... Denn weil für andere beten nichts anderes ist als für einen anderen eintreten und Fürsprecher sein bei Gott, wie es allein Christus und allen seinen Brüdern gebührt, ... und weil solches Beten uns allen aufgetragen ist, so ist gewiß allen zugleich aufgetragen, priesterlichen Dienst auszuüben. ...

[187,29] Das *siebente* und letzte Amt ist Urteilen und Erkennen über alle Lehre. ... Wenn den Zuhörern das Recht, über die Lehre zu urteilen, genommen wird, was kann oder darf ein Doktor oder Lehrer sich dann nicht herausnehmen? ... Wiederum, wenn das Urteil den Zuhörern zugestanden und geboten wird, was vermag oder wagt sich ein Lehrer dann noch herauszunehmen? ... Es hätten auch ohne Zweifel die Päpste und Konzile mit viel größerer Furcht und Schrecken geredet und entschieden über das Priestertum, über das Amt des Lehrens, Taufens, Segnens, Opfernens, Bindens, Betens, Urteilens, wenn sie das Urteil der Hörer hätten fürchten müssen. Ja, das ganze Papsttum wäre niemals etwas geworden, wenn dieses Urteil [des allgemeinen Priestertums] geherrscht hätte. ...

[188,7] Hier steht nun das Wort Christi Joh 10, 27.5 „Meine Schafe hören meine Stimme, die Stimme Fremder hören sie nicht.“ Mt 7, 15 „Hütet euch vor den falschen Propheten.“ Mt 16, 6 [vgl. Lk 12, 1] „Hütet euch vor dem Sauerteig der Pharisäer, der Heuchelei ist.“ Mt 23, 2f. „Auf den Stuhl des Moses haben sie sich gesetzt, die Schriftgelehrten und Pharisäer; alles, was sie euch nun sagen, daß ihr es halten sollt, das haltet und tut es, aber nach ihren Werken sollt ihr nicht tun.“ Wozu werden wir mit diesen und anderen ähnlichen Stellen des Evangeliums und der ganzen Schrift ermahnt? Doch dazu, daß ein jeder für sich selbst zu unserem Heil als seinem eigenen ein begründetes Verhältnis habe und dessen gewiß sei, was er glauben und wem er nachfolgen soll, und so im Urteil gegenüber allen, die ihn unterweisen, ganz frei sei, innerlich allein „von Gott gelehrt“, Joh 6, 45. Denn es wird dich nicht verdammen oder selig machen eines anderen Lehre, sie sei falsch oder wahr, sondern dein Glaube allein. Es lehre und predige einer, was er wolle, so mußst du bei deinem höchsten Schaden oder Nutzen zusehen, was du glaubst. ... [188,35] So meine ich doch ..., daß der ein Christ sei, der den heiligen Geist hat; welcher Geist den Christen „alles lehren wird“, wie Christus sagt [Joh 14, 26]. Und auch Johannes sagt [1 Joh 2, 27] „Sei-

ne Salbung wird euch alles lehren“; das ist, um es in Kürze zu sagen: Ein Christ ist so gewiß, was er glauben und nicht glauben soll, daß er auch dafür stürbe oder doch dafür zu sterben bereit wäre.

[189,17] Dies alles haben wir vom allgemeinen priesterlichen Recht der Christen gesagt. Doch weil dies alles, wie wir bewiesen haben, allen Christen gemeinsam ist, steht es niemandem zu, aus eigener Autorität hervorzutreten und für sich allein das, was allen gemeinsam ist, zu beanspruchen. Allerdings, du sollst es mit Recht beanspruchen und ausüben, wenn keiner da ist, der ein gleiches Recht hat. Doch das Recht der Gemeinschaft erfordert es, daß einer oder so viele, wie die Gemeinschaft will, gewählt und eingesetzt werden, die dann anstatt und im Namen aller derer, die eben dasselbe Recht haben, diese Aufgaben öffentlich ausüben, damit nicht eine scheußliche Unordnung im Volk Gottes geschehe und aus der Kirche eine Art Babylon werde. Vielmehr sollen in ihr alle Dinge ehrbar und ordentlich zugehen, wie der Apostel gelehrt hat [1 Kor 14, 40].

[189,25] Es ist zweierlei, ob einer ein allgemeines Recht öffentlich im Auftrag der Gemeinde ausübt, oder ob einer in einer Notlage dieses Recht von sich aus ausübt. Öffentlich darf es niemand ohne Zustimmung der Gemeinde wahrnehmen; jedoch in einer Notsituation mache jeder, der es will, von diesem Recht Gebrauch. ...

[190,24] Wenn sie [die in ein öffentliches Amt berufen worden sind] also nur Diener sind, so verschwindet auch jenes unauslöschliche priesterliche Malzeichen; und jene Unverlierbarkeit priesterlicher Würde ist auch nur eine erfundene Sache. Vielmehr kann man einen Diener absetzen, wenn er nicht mehr treu sein sollte. Wiederum kann er so lange im Amt geduldet werden, wie er sich bewährt und der Gemeinde zusagt, wie jeder, der in weltlichen Sachen unter gleichen Brüdern ein allgemeines Amt für sie verwaltet. Ja, der Diener in geistlichen Sachen ist noch viel eher abzusetzen, als irgendein anderer in weltlichen Sachen, weil er, wenn er untreu wird, viel weniger zu ertragen ist als irgendein weltlicher Diener, der allein in zeitlichen Gütern dieses Lebens schaden kann, während der geistliche auch die ewigen Güter verdirbt. ...

[191,3] So verfährt auch Paulus 2Tim 2, 2, wo er sagt „Das befiehlt treuen Menschen, die tüchtig sind, andere zu lehren.“ Hier ... will Paulus nur Leute haben, die tüchtig sind, andere zu lehren, und will einfach, daß ihnen nur das Wort befohlen werde. Wenn nun einem das Amt des Wortes verliehen wird, so werden ihm auch alle Ämter verliehen, die durch das Wort in der Kirche ausgerichtet werden, das ist die Vollmacht zu taufen, zu segnen, zu binden und zu lösen, zu beten⁵ und zu richten oder zu urteilen. Denn das Amt, das Evangelium zu predigen, ist das höchste unter allen; es ist das wahre apostolische Amt,

⁵ Wenn in dieser Aufzählung hier das Opfern fehlt, so ist das kein Versehen, da nach Luthers Verständnis diese Vollmacht (siehe oben bei 185,16 ff.) nicht einem öffentlichen Amt übertragen werden kann.

das den Grund legt zu allen anderen Ämtern, welche lediglich auf das erste aufzubauen haben. ... Denn auch Christus hat hauptsächlich das Evangelium gepredigt, indem er das höchste Amt ausübte.

In keiner anderen Schrift hat sich Luther theologisch so präzise über das allgemeine Priestertum der Christen geäußert wie 1523 in der Abhandlung „De instituendis ministris ecclesiae“. Der bleibende Wert dieser Schrift liegt in den grundsätzlichen Ausführungen über die geistliche Vollmacht, die den Christen mit dem allgemeinen Priestertum anvertraut ist und – weder eingeschränkt noch erweitert – auch im öffentlichen kirchlichen Amt auszuüben ist. Der heutzutage fast inflationär gebrauchte Begriff des allgemeinen Priestertums bleibt leer, wenn er nicht mit einem klaren Verständnis von geistlicher Vollmacht gefüllt wird.

Luthers Zeitgenossen haben das Gewicht dieser Schrift sofort erkannt; denn innerhalb kurzer Zeit erschienen von ihr vier verschiedene deutsche Übersetzungen (vgl. die Angaben WA 12, 164 f.).

In seine Ausführungen hat Luther immer wieder polemische Wendungen gegen das herkömmliche Priestertumsverständnis einfließen lassen. Da diese polemischen Seitenhiebe den Leser leicht von der eigentlichen Sache ablenken, konnten sie oben in der deutschen Übersetzung ohne weiteres ausgelassen werden.

Was Luther uns mit diesem Text zu sagen hat:

1. Das allgemeine Priestertum der Christen oder der Getauften gehört wesentlich zum Christsein. Es meint geistliche Vollmacht und Verantwortung des Christen wie für die eigene Person (188,7) so auch für die Christenheit, so daß viel Gewichtigeres gemeint ist als etwa mit der Formel Demokratie in der Kirche. Obwohl in der Wiedergabe des übersetzten Textes Luthers Polemik gegen das spezielle Priestertum der römisch-katholischen Kirche ausgeklammert worden ist, damit um so besser sein reformatorisches Verständnis des allgemeinen Priestertums erkannt wird, muß gleichwohl auf die Hauptdifferenz hingewiesen werden. Sie ist bereits in der Auseinandersetzung zwischen Luther und Emser angesprochen (s. o. bei Anm. 3) und in unserer Zeit vom Zweiten Vatikanischen Konzil und dem Katechismus der katholischen Kirche aufgenommen worden: Von dem „gemeinsamen Priestertum der Gläubigen“, auf das 1 Petr 2, 5. 9 und Apk 1, 6 (bzw. 5, 10) bezogen werden, unterscheidet sich „dem Wesen und nicht nur dem Grade nach“ das „eigentliche“ (Emser) oder das „amtliche“ bzw. „hierarchische Priestertum der Bischöfe und Priester“.⁶ Wesentlich wird das spezielle Priestertum durch

⁶ Zweites Vatikanisches Konzil, deutsche Übersetzung im Auftrag der deutschen Bischöfe (1966), Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* 10, mit der Funktionsbeschreibung: „Der Amtspriester ... bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar.“ Vgl. Dekret *Presbyterorum ordinis* 2, wo es von den Amtspriestern heißt, das sie „in der Gemeinde der Gläubigen heilige Weihenvollmacht besitzen zur Darbringung des Opfers und zur Nachlassung der Sünden und das priesterliche Amt öffentlich vor den Menschen in Christi Namen verwalten“. Diese Vollmacht werde „durch ein eigenes Sakrament übertragen“, nämlich durch die Priesterweihe. „Dieses [Sakrament der Priesterweihe] zeichnet die Priester durch die Salbung des Heiligen Geistes mit einem besonderen Prägemaal und macht sie auf diese Weise dem Priester Christus gleichförmig, so daß sie in der Person des Hauptes Christus handeln können.“ Dem folgt der Katechismus der katholischen Kirche, deutsche Ausgabe 1994, Abschnitte 1546 f.

die Weihvollmacht bestimmt, die als unverlierbare Würde mit der Priesterweihe übertragen wird. Dieses spezielle Amtspriestertum hat Luther mit seinem Verständnis des allgemeinen Priestertums ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Luther betont: Das allgemeine Priestertum der Christen ist nicht etwas Äußerliches, Gemachtes, vielmehr ist es geistlicher Natur, dem Christen als eine Vollmacht mit der Taufzusage zuerkannt, damit er sie in seinem Leben anwende, um in Wahrheit Christ zu sein. Diese Vollmacht ist in der Beziehung des Christen zu der in Jesus Christus gegebenen Heilzusage begründet und wird nicht als ein inneres Merkmal verliehen.⁷ Um so mehr ist Luther berechtigt, bei seiner Kritik am speziellen Priestertum sich dagegen zu wenden, daß die dort behauptete Weihvollmacht als besondere unverlierbare Qualität, als ein inneres Prägema (character indelebilis) bezeichnet wird (siehe bei 179,25; 181,23; 190,24). Äußerlich wurde zur Zeit Luthers die Übertragung der speziellen priesterlichen Vollmacht bei der Priesterweihe zeichenhaft mit einer Salbung verdeutlicht und bei den geweihten Priestern durch eine Tonsur des Kopfhaares als Standeszeichen kenntlich gemacht wurde. Ist die Tonsur heute nicht mehr üblich, so gehört die „Salbung mit Chrisam“ noch heute zu den „ausdeutenden Riten“ des Weihesakramentes, und zwar bei der Bischofsweihe als Salbung des Hauptes und bei der Priesterweihe als Salbung der Hände.⁸

3. Indem Luther das allgemeine Priestertum der Christen aus dem Priestertum des Jesus Christus ableitet (178,34 ff., 179,15 ff. 25 ff.)⁹, entzieht er einem zusätzlichen speziellen Priestertum von Grund auf die Berechtigung. Bei näherem Betrachten dieser Begründung würde sich zeigen, daß Luther eine andere Sicht vom Heilswerk Christi gewonnen hat, als sie dort vorausgesetzt wird, wo ein spezielles Priestertum ebenfalls durch das Priestertum Christi begründet wird.

4. Durch das Priestertum Christi ist jedes äußerliche, kultgesetzlich verfaßte Priestertum erledigt. Es ist nicht nur auf eine höhere Stufe gehoben worden. Es ist durch ein neues, für alle Christen in gleicher Weise gültiges priesterliches Verhältnis zu Gott und den Menschen abgelöst worden. Will man diese Rede vom Priestertum Christi und der Christen, die bereits vom Neuen Testament vorgegeben ist, als Metapher bezeichnen, so darf man das keinesfalls nur als Sprachspiel betrachten. Denn das priesterliche Verhältnis des Menschen zu Gott und zu anderen Menschen ist durch das Priestertum Christi geradezu neu definiert. Durch die apostolische Verkündigung des Priestertums Christi ist auch das Priestertum der Christen neu bestimmt worden in der Freiheit von allen sakralrechtlichen Bedingungen.

5. Luther nennt für die Vollmacht des allgemeinen Priestertums sieben Ämter oder Aufgaben (officia). Diese Siebenzahl ist ihm, soweit wir es bisher überblicken können, nicht von der Tradition priesterlicher Ämter vorgegeben worden. Zunächst haben für Luther bei der Entfaltung der priesterlichen Vollmacht der Christen die

⁷ Zur Lehre vom unauslöschbaren Taufsiegel vgl. Katechismus der katholischen Kirche, Abschnitte 1272–1274.

⁸ Vgl. *Hans-Jürgen Feulner*, Art. Weihesakrament, V. Liturgisch, in: *LThK³* 10, Freiburg i. Br. u. a. 2001, 1013–1015, 1014. Bei der Priesterweihe spricht der Katechismus der katholischen Kirche, Abschnitte 1581ff., von einem „unauslöschlichen Siegel“ und in Abschnitt 1558 von einer „heiligen Prägung“.

⁹ Vgl. Von der Freiheit eines Christenmenschen, WA 7, 26,32–28,19; lateinische Parallele De libertate christiana, WA 7, 56,15–58,3.

drei Aufgaben des Lehrens, der Fürbitte und des Opfern Vorrang gehabt; zum Beispiel erwähnt er sie – nicht gleichmäßig ausgewogen – sowohl 1520 in „Von der Freiheit eines Christenmenschen“¹⁰ als auch 1521 in „Vom Mißbrauch der Messe“¹¹. In diesen beiden Schriften leitet Luther die differenzierte Vollmacht aus neutestamentlichen Stellen ab, doch läßt sich besonders bei den Ämtern der Fürbitte und des Opfers leicht ein Bezug zu den Aufgaben des Priesters in der römisch-katholischen Meßfeier herstellen. Gemäß dem Gefälle der reformatorischen Theologie liegt in unserem Text das Schwergewicht auf dem Amt des Lehrens, des „Verkündigens der Wohltaten Gottes“, die der christliche Glaube in Christus erfährt (siehe 180,17 ff.).¹² Ohne Schwierigkeiten kann Luther mit diesem Verkündigungsauftrag drei weitere Vollmachtsfunktionen verbinden, die bei den Sakramenten der Taufe und des Abendmahls sowie bei der individuellen Ausübung der sog. Binde- und Lösegewalt ihren Sitz im Leben der christlichen Gemeinde haben. An siebenter Stelle kommt noch der Auftrag hinzu, über alle Lehre zu urteilen, ein Punkt, dem Luther in dem Jahr unseres Textes, 1523, bereits eine eigene Schrift¹³ gewidmet hatte.

6. Was Luther schließlich (189,17 ff.) über die öffentliche kirchliche Ausübung der Vollmacht des allgemeinen Priestertums schreibt, deckt sich im wesentlichen mit dem, was er schon 1520 und 1521 in den Schriften „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“¹⁴, „Von der Freiheit eines Christenmenschen“¹⁵, „Vom Mißbrauch der Messe“¹⁶ ausgeführt hatte. In unserem Text betont Luther jetzt noch präziser die Verantwortung und das Recht der Gemeinde, einem geeigneten Christenmenschen die öffentliche Ausübung der christlichen Vollmacht zu übertragen; das ist in erster Linie der Auftrag, das Evangelium zu predigen. Für keine Funktion des öffentlichen Amtes ist eine zusätzliche geistliche Vollmacht erforderlich, auch nicht für die Spendung der Sakramente. Das öffentliche Amt selbst unterliegt nicht dem Willen der Gemeinde; vielmehr verlangt das Wort Gottes so sehr nach seiner öffentlichen Mitteilung, daß in einer besonderen Notsituation ein einzelner Christ be-

¹⁰ WA 7, 27,10–15: „[Christi] Priestertum steht nicht in den äußerlichen Gebärden und Kleidern ..., sondern es steht im Geist unsichtbar, so daß er vor Gottes Augen ohne Unterlaß für die Seinen [ein]steht [d. h. betet] und sich selbst opfert und alles tut, was ein frommer [= rechtschaffener] Priester tun soll. Er bittet für uns, wie Sankt Paulus Röm 8, 34 sagt. [Eben]so lehrt er uns inwendig im Herzen, welches sind zwei eigentliche rechte Ämter eines Priesters.“ – Lateinische Parallele *De libertate christiana*, WA 7, 56,28–33.

¹¹ WA 8, 492,12 ff. (das Opfer des Christen nach Röm 12, 1), 494,36 ff. (der Verkündigungsauftrag); lateinische Parallele *De abroganda missa privata*, WA 8, 420,8 ff. 424,17 ff.

¹² Vgl. *Von der Freiheit eines Christenmenschen*, WA 7, 22,19–22: „Christus um keines andern Amtes willen, denn zu predigen das Wort Gottes, gekommen ist. Auch alle Apostel, Bischöfe, Priester und [der] ganze geistliche Stand allein um des Worts willen ist berufen und eingesetzt, wiewohl es nun leider anders [zu]geht.“ – Lateinische Parallele *De libertate christiana*, WA 7, 51,9–11.

¹³ Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift; WA 11, (401) 408–416.

¹⁴ WA 6, 407,29–408,1 und 408,11–25.

¹⁵ WA 7, 28,26–37; lateinische Parallele *De libertate christiana*, WA 7, 58,12–22.

¹⁶ WA 8, 495,24 ff.; lateinische Parallele *De abroganda missa privata*, WA 8, 423,1 ff.

rechtigt ist, seine Vollmacht des allgemeinen Priestertums öffentlich auszuüben, ohne durch eine Gemeinde dazu beauftragt zu sein.¹⁷

Prof. Dr. Reinhard Schwarz, Salzstraße 43, 82110 Germering;
E-Mail: reinhard.schwarz@evtheol.uni-muenchen.de

¹⁷ Für eine weitere Beschäftigung mit dem Thema seien zwei Bücher empfohlen: *Harald Goertz*, Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther, Marburg 1997. *Karin Bornkamm*, Christus – König und Priester. Das Amt Christi bei Luther im Verhältnis zur Vor- und Nachgeschichte, Tübingen 1998.